

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

#### **A. Problem**

Die 1986 beschlossene Änderung des § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), der in dieser Form als § 146 in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) übernommen wurde, bestimmt, dass Ausgesperrte kein Kurzarbeitergeld mehr erhalten, wenn streik- und aussperrungsbedingte Produktionsausfälle dazu beitragen, dass in einem nicht umkämpften Betrieb die Arbeit ebenfalls ruhen muss („kalte Aussperrung“).

„Kalt Ausgesperrte“, die in einer solchen Situation mittellos dastehen, erschweren es den Gewerkschaften, einen Arbeitskampf zu führen, bzw. verhindert der dadurch ausgeübte Druck einen Arbeitskampf. Die Streikkassen der Gewerkschaften wären, würden sie auch an „kalt ausgesperrte“ Mitglieder zahlen, innerhalb weniger Tage leer. Die absehbaren Fernwirkungen eines Arbeitskampfes in einem Unternehmen, dessen Produktion eng mit Zulieferfirmen verflochten ist, können einen Arbeitskampf von vornherein aussichtslos machen. Dieses Problem ist besonders virulent, weil die wirtschaftliche Verflechtung von Unternehmen auch innerhalb einer Branche in den vergangenen Jahren noch einmal deutlich zugenommen hat und weiter zunimmt.

§ 146 SGB III verhindert daher die Chancengleichheit der Tarifvertragspartner und behindert so die Gewerkschaften, an einer sinnvollen Organisation des Arbeitslebens mitzuwirken. Verhandlungen der Tarifvertragsparteien auf einer annähernd ausgeglichenen Basis sind nicht länger möglich.

#### **B. Lösung**

Der § 146 SGB III wird neu formuliert und erhält die Fassung des § 116 AFG von 1969. Das heißt, die bis 1986 geltende Rechtslage wird wiederhergestellt.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686) wird wie folgt geändert:

##### „§ 146

##### Neutralität bei Arbeitskämpfen

(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden.

(2) Ist der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes.

(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes, wenn

1. der Arbeitskampf auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen in dem Bereich, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, abzielt oder
2. die Gewährung des Arbeitslosengeldes den Arbeitskampf beeinflussen würde.

Die Bundesagentur für Arbeit kann Näheres durch Anordnung bestimmen; sie hat dabei innerhalb des Rahmens des Satzes 1 die unterschiedlichen Interessen der von den Auswirkungen der Gewährung oder Nichtgewährung Betroffenen gegeneinander abzuwägen.

(4) Ist bei einem Arbeitskampf das Ruhen des Anspruchs nach Absatz 3 für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern ausnahmsweise nicht gerechtfertigt, so kann der Verwaltungsrat der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit bestimmen, dass ihnen Arbeitslosengeld zu gewähren ist. Erstrecken sich die Auswirkungen eines Arbeitskampfes über den Bezirk einer Regionaldirektion hinaus, so entscheidet der Verwaltungsrat. Dieser kann auch in Fällen des Satzes 1 die Entscheidung an sich ziehen.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 2006

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

## Begründung

### Zu Artikel 1 (Änderung des SGB III)

Der bis zum Jahre 1986 geltende § 116 AFG wurde mit der Absicht geändert, das Neutralitätsgebot der Bundesanstalt für Arbeit zu präzisieren, nachdem 1984 durch Anweisung des damaligen Präsidenten Heinrich Franke 372 000 Beschäftigten das Kurzarbeitergeld rechtswidrig verweigert wurde.

Die 1986 beschlossene Änderung des § 116 AFG, der als § 146 in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch übernommen wurde, bestimmt, dass Ausgesperrte kein Kurzarbeitergeld mehr erhalten, wenn streik- und aussperrungsbedingte Produktionsausfälle dazu beitragen, dass in einem nicht umkämpften Betrieb die Arbeit ebenfalls ruhen muss („kalte Aussperrung“).

Durch den § 146 SGB III stehen bei einem Arbeitskampf „kalt ausgesperrte“ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer daher mittellos da. Dies setzt die Gewerkschaften unter enormen Druck. Denn würden die Streikkassen der Gewerkschaften auch an die „kalt ausgesperrten“ Mitglieder zahlen, wären sie innerhalb weniger Tage leer. Aufgrund dieses ungleichen Kräfteverhältnisses können die Gewerkschaften die ihnen zugeordnete Rolle, an einer sinnvollen Organisation des Arbeitslebens mitzuwirken, häufig nur noch sehr eingeschränkt wahrnehmen. Verhandlungen der Tarifvertragsparteien auf einer annähernd ausgeglichenen Basis sind nicht länger möglich. Dieses Problem ist besonders virulent, weil die wirtschaftliche Verflechtung von Unternehmen auch innerhalb einer Branche in den vergangenen Jahren noch einmal deutlich zugenommen hat und weiter zunimmt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zu § 116 AFG vom 4. Juli 1995 hierzu festgestellt: „Danach ist insgesamt sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht unsicher, ob die angegriffene Regelung bei künftigen Arbeitskämpfen zu einer solchen Ungleichheit der Kampfstärke der Tarifvertragsparteien führt, dass Verhandlungen auf einer annähernd ausgeglichenen Basis nicht mehr möglich sind. Sollte dies eintreten, wäre der Gesetzgeber aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Wahrung der Tarifautonomie zu treffen.“

Um die Chancengleichheit der Tarifvertragsparteien wiederherzustellen, ist es vor dem aufgezeigten Hintergrund erforderlich, die bis 1986 geltende Fassung des § 116 AFG erneut rechtlich zu verankern und den § 146 SGB III entsprechend anzupassen.

### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

